

**Gemeinsame Verordnung  
des Sächsischen Staatsministeriums  
für Umwelt und Landwirtschaft und  
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales  
über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft  
(Sächsische Wasserzuständigkeitsverordnung – SächsWasserZuVO)**

Vom 17. Juni 2008

Es wird verordnet

1. durch das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft aufgrund von
  - a) § 23 Abs. 7, § 119 Abs. 2 Satz 1 und § 120a Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (**SächsWG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), das zuletzt durch Gesetz vom 11. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 66) geändert worden ist, und
  - b) § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – **SächsVwOrgG**) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521) geändert worden ist, sowie
2. durch das Staatsministerium für Soziales aufgrund von § 46 Abs. 4 **SächsWG** :

**§ 1**

**Zuständigkeit der oberen Wasserbehörde**

Die oberen Wasserbehörden sind zuständig für

1. die Mitwirkung bei der Erarbeitung der Beiträge für die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne nach § 6 **SächsWG** und der Maßnahmenprogramme nach § 7 **SächsWG** im Rahmen der Beteiligung, soweit ihre Aufgaben betroffen sind,
2. die Aufstellung von Teilbewirtschaftungsplänen für oberirdische Gewässer und Grundwasser nach § 6b **SächsWG** ,
3. die Entscheidung über das Einbringen und Einleiten radioaktiver Stoffe im Sinne des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren ( **Atomgesetz**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 9 Abs. 11 der Verordnung vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631, 2671), in der jeweils geltenden Fassung, in Gewässer,
4. die Entscheidung über die Erteilung von Bewilligungen im Sinne von § 8 des **Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts ( Wasserhaushaltsgesetz – WHG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666, 670) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und § 14 **SächsWG** , und damit im Zusammenhang stehende Entscheidungen,
5. den Vollzug der Regelung über die Wasserentnahmeabgabe nach § 23 **SächsWG** ,
6. das Ersuchen zur Ausübung des Vorkaufsrechts in Hochwasserentstehungsgebieten gegenüber der zuständigen Niederlassung des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement nach § 25 Abs. 2 Satz 2 **SächsWG** , soweit nicht der Staatsbetrieb Landestalsperrenverwaltung nach § 3 Nr. 2 zuständig ist,
7. die Entscheidung nach § 33 Abs. 2 **SächsWG** , wenn es sich um die Bundeswasserstraße Elbe, ein Gewässer erster Ordnung oder ein Grenzgewässer handelt,
8. die Erklärung oder Beschränkung der Schiffbarkeit nach § 36 Abs. 2 Satz 2 **SächsWG** ,
9. die Entscheidung über die von der Duldungspflicht bezüglich des Landens und Befestigens von Schiffen und Flößen auszunehmenden Strecken an schiffbaren Gewässern nach § 37 Satz 1 **SächsWG** ,
10. die Genehmigung der Außerbetriebsetzung einer Stauanlage nach § 41 **SächsWG** sowie anderweitige Bestimmungen über das Ablassen einer Stauanlage nach § 42 Satz 1 **SächsWG** , soweit es sich um eine Anlage nach § 85 Abs. 1 Satz 2 oder § 99 Abs. 4 Satz 2 und 3 **SächsWG** handelt,
11. die Erteilung des Einvernehmens über die Anerkennung von Heilquellen nach § 46 Abs. 2 Satz 3 **SächsWG** ,
12. die Entscheidung über Vorhaben nach §§ 46b bis 46h **SächsWG** , soweit nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zur Ausführung des

Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuVO) vom 26. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 444), in der jeweils geltenden Fassung, die Landesdirektion für die Genehmigung der Anlage nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge ( Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470), in der jeweils geltenden Fassung, zuständig ist,

13. Genehmigungen nach § 19a WHG, § 52 Abs. 1 SächsWG ,
14. die Erteilung des Einvernehmens im Rahmen der Genehmigung des Vertrages über die Übertragung der Wasserversorgungspflicht nach § 57 Abs. 3 Satz 4 in Verbindung mit § 63 Abs. 4 Satz 2 SächsWG und die Entgegennahme des Vertrages über die Übertragung der Wasserversorgungspflicht nach § 57 Abs. 3 Satz 4 in Verbindung mit § 63 Abs. 4 Satz 3 und 4 SächsWG ,
15. die Erteilung des Einvernehmens im Rahmen der Genehmigung des Vertrages über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 63 Abs. 4 Satz 2 SächsWG und die Entgegennahme des Vertrages über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 63 Abs. 4 Satz 3 und 4 SächsWG ,
16. Genehmigungen nach § 67 Abs. 1 SächsWG ,
  - a) wenn der Ent- oder Versorgungsbereich der Anlage über den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer unteren Wasserbehörde hinausreicht oder
  - b) wenn die Anlage einer Gewässerbenutzung dient, für deren Zulassung die obere Wasserbehörde zuständig ist,
17. die Planfeststellung von Abwasserbehandlungsanlagen nach § 67 Abs. 7 SächsWG ,
18. Entscheidungen nach § 69 Abs. 2 Satz 2 SächsWG , Anordnungen nach § 69 Abs. 3 Satz 1 SächsWG und den Erlass von Rechtsverordnungen nach § 69 Abs. 3 Satz 2 SächsWG , wenn es sich um ein Gewässer erster Ordnung oder um ein Grenzgewässer handelt,
19. die Entscheidung über die Übertragung der Unterhaltungslast nach § 71 Abs. 2 SächsWG , die Zuweisung oder Aufteilung der Unterhaltung nach § 72 SächsWG , die Bestimmung von Kostenbeiträgen nach § 72 SächsWG und die Entscheidung in Streitfällen nach § 75 SächsWG , wenn es sich um ein Gewässer erster Ordnung oder um ein Grenzgewässer handelt,
20. die Planfeststellung eines Gewässerausbaus oder von Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, nach § 31 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 80 SächsWG und die Entscheidung nach § 31 Abs. 3 WHG, die Planfeststellung durch die Plangenehmigung zu ersetzen,
21. die Plangenehmigung eines Gewässerausbaus an Gewässern erster Ordnung und Grenzgewässern, der der Beeinflussung des Hochwasserabflusses dient, oder von Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, an der Bundeswasserstraße Elbe, Gewässern erster Ordnung und Grenzgewässern nach § 31 Abs. 3 WHG in Verbindung mit § 80 SächsWG , die zur Schadensbeseitigung oder nachhaltigen Sicherung der Schadensbeseitigung nach extremen, großräumigen Hochwasserereignissen notwendig sind, wenn die Angelegenheit zur einheitlichen Bearbeitung durch Erlass der obersten Wasserbehörde übertragen wird,
22. die Plangenehmigung eines Gewässerausbaus im Zusammenhang mit der Errichtung, wesentlichen Umgestaltung oder Beseitigung von Anlagen nach § 84 Abs. 1 und 3 SächsWG ,
23. die Überwachung nach § 94 SächsWG hinsichtlich der Errichtung, des Betriebs und der Unterhaltung von Anlagen nach § 84 Abs. 1 und 3 SächsWG und die Anordnung der Überprüfung von Anlagen oder Anlagenteilen nach § 85 Abs. 4 SächsWG ,
24. Entscheidungen über Anlagen nach § 91 SächsWG , sofern diese einer Gewässerbenutzung dienen, für deren Zulassung die obere Wasserbehörde zuständig ist, ausgenommen der nach § 91 Abs. 9a Satz 1 SächsWG übertragenen Vorhaben,
25. Anordnungen nach § 91b Satz 2 SächsWG , soweit die obere Wasserbehörde für die Zulassung der Anlage zuständig ist,
26. die Gewässeraufsicht nach § 94 Abs. 1 SächsWG und die Anordnung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach § 94 Abs. 2 SächsWG ,
  - a) soweit die obere Wasserbehörde für die Zulassung der Anlagen oder Handlungen zuständig ist, von denen oder deren Fehlen die Gefahr ausgeht; und
  - b) bezüglich aller Abwassereinleitungen für die Probenentnahme, Probenanalyse sowie Erfassung von Messwerten für die Überwachung der Abwassereinleitungen nach § 6 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer ( Abwasserverordnung – AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2461) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und § 4 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in

Gewässer ( **Abwasserabgabengesetz – AbwAG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), in der jeweils geltenden Fassung,

27. die Bauüberwachung und Bauabnahme nach § 94 Abs. 3 bis 5 **SächsWG** , soweit die obere Wasserbehörde für die Zulassung der Anlage zuständig ist,
28. Anordnungen nach § 95 Abs. 4 und 5 **SächsWG** , soweit die obere Wasserbehörde für die Zulassung der Anlagen oder Handlungen zuständig ist, zu deren Überwachung die Anordnung dient,
29. die Beurteilung der Erforderlichkeit der Hochwasserschutzkonzepte für Gewässer zweiter Ordnung und künstlich angelegte Gewässer nach § 99b Abs. 2 Satz 1 **SächsWG** ,
30. die Genehmigung von Vorhaben nach § 100b Abs. 3 Satz 1 **SächsWG** in Hochwasserentstehungsgebieten,
31. die Bestimmung der Geltung des § 100c Abs. 1 **SächsWG** für sonstige Deiche nach § 100c Abs. 2 **SächsWG** ,
32. die Zulassung von Ausnahmen von Verboten auf Deichen und die Anordnung der erforderlichen Maßnahmen nach § 100d Abs. 2 **SächsWG** , wenn es sich um die Bundeswasserstraße Elbe, ein Gewässer erster Ordnung oder ein Grenzgewässer handelt,
33. Entscheidungen nach § 100g **SächsWG** , wenn es sich um die Bundeswasserstraße Elbe, ein Gewässer erster Ordnung oder ein Grenzgewässer handelt,
34. Maßnahmen im Rahmen der Fachaufsicht nach § 101 Abs. 3 **SächsWG** und Anordnungen nach § 102 Abs. 2 Satz 1 **SächsWG** , wenn jeweils gleichartige Maßnahmen und Anordnungen über den örtlichen Aufgabenbereich einer unteren Wasserbehörde hinaus zweckmäßig sind,
35. die Duldungsanordnungen nach § 107 Abs. 1 und § 112 **SächsWG** sowie die vorzeitige Besitzeinweisung nach § 114 **SächsWG** , soweit die Datenermittlung der Erfüllung der Aufgaben nach § 10 **SächsWG** oder der Durchführung der Überwachungsprogramme nach den §§ 7, 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Bestandsaufnahme, Einstufung und Überwachung der Gewässer (Sächsische Wasserrahmenrichtlinienverordnung – **SächsWRRLVO**) vom 7. Dezember 2004 (SächsGVBl. S. 610), in der jeweils geltenden Fassung, dienen,
36. Duldungsanordnungen nach den §§ 108 bis 110, 112 und 114 **SächsWG** , soweit die oberen Wasserbehörden für die Zulassung der betreffenden Anlagen oder Handlungen zuständig sind,
37. die Anordnung von Maßnahmen zur Anpassung vorhandener Gewässerbenutzungen und Anlagen sowie die Bestimmung von Fristen nach § 138 Abs. 1 Satz 2 **SächsWG** und nach § 4 Abs. 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser (Sächsische Kommunalabwasserverordnung – **SächsKomAbwVO**) vom 3. Mai 1996 (SächsGVBl. S. 180), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Juli 2000 (SächsGVBl. S. 348) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soweit die oberen Wasserbehörden für die Zulassung der Benutzung oder der Anlagen zuständig sind,
38. die Erteilung des Einvernehmens nach § 14 Abs. 3 bis 5 **WHG** und die Antragstellung nach § 14 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 **WHG** bei bergrechtlichen Betriebsplänen des Braunkohlebergbaus nach § 14 Abs. 2 **WHG**, soweit fachliche Fragen der Wasserwirtschaft berührt sind, für die in Planfeststellungsverfahren nach § 31 Abs. 2 **WHG** die oberen Wasserbehörden zuständig wären,
39. den Erlass von Veränderungssperren nach § 36a **WHG** zur Sicherung von Planungen im Sinne von § 36a Abs. 1 Satz 1 **WHG**, die von der oberen Wasserbehörde oder einer anderen Behörde oder Stelle des Freistaates Sachsen aufgestellt werden,
40. die Aufstellung von Programmen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Verringerung der Gewässerverschmutzung durch Qualitätsziele und Programme (Gewässerverschmutzungsverringerungsverordnung – **SächsGewVVO**) vom 1. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 202), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Dezember 2004 (SächsGVBl. S. 610, 623) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die Zulassung der Abweichung von Qualitätszielen nach § 3 Abs. 1 Satz 4 **SächsGewVVO** sowie die Abstimmung der Programme nach § 3 Abs. 4 **SächsGewVVO** , soweit nicht das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie nach § 2 Nr. 12 zuständig ist,
41. Maßnahmen nach
  - a) § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Umsetzung der Richtlinie 78/659/EWG über die Qualität von Süßwasser, das schutz- oder verbesserungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten (Sächsische Fischgewässerverordnung – **SächsFischgewV**) vom 3. Juli 1997 (SächsGVBl. S. 494), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. November 2001 (SächsGVBl. S. 736, 737) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und
  - b) § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über

die Qualitätsanforderung an Oberflächengewässer für die Trinkwassergewinnung in Umsetzung der Richtlinien 75/440/EWG und 79/869/EWG (Trinkwassergewinnungsverordnung – **SächsTWGewVO**) vom 22. April 1997 (SächsGVBl. S. 400), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. November 2001 (SächsGVBl. S. 736) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

42. Angelegenheiten, die in die sachliche Zuständigkeit einer unteren und einer oberen Wasserbehörde fallen, soweit die Angelegenheit nicht im Einzelfall der unteren Wasserbehörde übertragen wird.

In Angelegenheiten, die in die örtliche Zuständigkeit mehrerer unterer Wasserbehörden fallen, erklärt die obere Wasserbehörde eine dieser Behörden für zuständig. Die Entscheidungen der für zuständig erklärten unteren Wasserbehörde erfolgen im Benehmen mit den anderen Wasserbehörden. Abweichend von Satz 2 kann die obere Wasserbehörde im Einzelfall die Angelegenheit selbst übernehmen.

## § 2

### Zuständigkeit des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie ist zuständig für

1. die Überprüfung der Bewirtschaftungspläne nach § 6 Abs. 5 **SächsWG**, soweit diese sich auf das Gebiet des Freistaates Sachsen beziehen, sowie die Erarbeitung der Beiträge für die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und die Abstimmung der Beiträge mit den zuständigen Behörden der benachbarten in der Flussgebietseinheit liegenden Länder bei der Aktualisierung nach § 6 Abs. 5 **SächsWG**,
2. die Auswertung der Stellungnahmen nach § 6a Abs. 3 **SächsWG**,
3. die Überprüfung der Maßnahmenprogramme nach § 7 Abs. 5 **SächsWG**, soweit diese sich auf das Gebiet des Freistaates Sachsen beziehen, sowie die Erarbeitung der Beiträge für die Entwürfe der Maßnahmenprogramme und die Abstimmung der Beiträge mit den zuständigen Behörden der benachbarten in der Flussgebietseinheit liegenden Länder bei der Aktualisierung nach § 7 Abs. 5 **SächsWG**,
4. die Bestätigung von hydrogeologischen Gutachten für die Festsetzung von Heilquellen- und Trinkwasserschutzgebieten nach § 46 Abs. 3 und § 48 Abs. 1 bis 3 **SächsWG**,
5. die Bauartzulassung nach § 19h Abs. 2 **WHG** für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Anlagenteilen und technischen Schutzvorkehrungen,
6. die Bauartzulassung nach § 67 Abs. 3 Satz 1 bis 3 **SächsWG** und die Gültigerklärung nach § 67 Abs. 3 Satz 4 **SächsWG**,
7. die landesweite Identifizierung potenzieller Hochwasserentstehungsgebiete und ihre Visualisierung in Karten als Grundlage für deren Festsetzung durch Rechtsverordnung nach § 100b Abs. 1 Satz 2 **SächsWG**,
8. die Aufsicht über Sachverständige und sachverständige Stellen, auf die Aufgaben nach § 120 Abs. 2 Nr. 1 **SächsWG** übertragen wurden,
9. die Ermittlung der Einhaltung der Qualitätsanforderungen und des ordnungsgemäßen Umgangs mit den Proben nach § 4 Abs. 1 **SächsTWGewVO** und die Entscheidungen nach § 4 Abs. 4 und 5 **SächsTWGewVO**,
10. die Ermittlung der Einhaltung der Qualitätsanforderungen und die Festlegungen nach § 4 Abs. 1 **SächsFischgewV** und die Entscheidungen nach § 4 Abs. 4 **SächsFischgewV**,
11. die Anerkennung nach § 20 Abs. 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Sächsische Anlagenverordnung – **SächsVAwS**) vom 18. April 2000 (SächsGVBl. S. 223), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 734) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und die Entgegennahme des Jahresberichts nach § 20 Abs. 6 **SächsVAwS**,
12. die Festlegung der Messstellen und die Durchführung der Messungen für die Überwachung der Qualitätsziele und Programme nach der Gewässerverschmutzungsverminderungsverordnung,
13. die Entgegennahme der Emissionserklärung nach § 4 Abs. 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Erhebung von Daten über Abwasseremissionen (Sächsische Emissionserklärungsverordnung – Abwasser – **SächsAbwEmErklVO**) vom 10. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 371) und damit in Zusammenhang stehenden Festlegungen,
14. die Entgegennahme der Auskünfte und Unterlagen nach § 8 **SächsKomAbwVO**,
15. die Überwachungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (**Wasch- und Reinigungsmittelgesetz – WRMG**) vom 29. April 2007 (BGBl. I S. 600), in der jeweils geltenden Fassung; es kann im Einzelfall Dritte mit der Durchführung von Überwachungsmaßnahmen beauftragen,

16. die Anordnung von Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr nach § 94 Abs. 2 SächsWG , wenn bei Wahrnehmung seiner Aufgaben Gefährdungen oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung festgestellt werden und ein rechtzeitiges Tätigwerden der zuständigen Behörden nicht erreichbar ist.

### § 3

#### Zuständigkeit des Staatsbetriebs Landestalsperrverwaltung

Der Staatsbetrieb Landestalsperrverwaltung ist zuständig für

1. die Mitwirkung bei der Erarbeitung der Beiträge für die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne nach § 6 SächsWG und der Maßnahmenprogramme nach § 7 SächsWG im Rahmen der Beteiligung, soweit ihre Aufgaben betroffen sind,
2. das Ersuchen zur Ausübung des Vorkaufsrechts des Freistaates Sachsen gegenüber der zuständigen Niederlassung des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB) nach § 25 Abs. 2 Satz 1 SächsWG sowie nach § 25 Abs. 2 Satz 2 SächsWG in Überschwemmungsgebieten,
3. die Erfüllung folgender Aufgaben, soweit dem Freistaat Sachsen nach § 70 Abs. 1 Nr. 1 und 3 SächsWG die Unterhaltungslast obliegt oder er diese nach § 70 Abs. 2 Satz 1 SächsWG übernommen hat:
  - a) die Erfüllung der Unterhaltungslast nach § 69 Abs. 1 und 2 SächsWG ,
  - b) der Abschluss von Verträgen über die Übertragung der Unterhaltungslast nach § 71 Abs. 1 SächsWG ,
  - c) die Festsetzung der Aufwendungen durch Leistungsbescheid nach § 74 Abs. 2 SächsWG ,
  - d) die Geltendmachung des Beitrages zum Unterhaltungsaufwand des Freistaates Sachsen nach § 76 Abs. 2 SächsWG ,
  - e) die Erfüllung der Ausbaulast an Gewässern nach § 79 Abs. 1 SächsWG ,
  - f) die Erfüllung der Unterhaltungs- und Ausbaulast an Deichen nach § 100e Abs. 1 bis 3, § 100f Abs. 1 SächsWG und an sonstigen Hochwasserschutzanlagen nach § 100h SächsWG ,
4. die Umlegung der Aufwendungen für Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung nach § 86 Abs. 2 und 3 SächsWG , soweit es sich um Anlagen nach § 85 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 99 Abs. 4 Satz 1 bis 3 SächsWG handelt,
5. die Aufstellung und Fortschreibung der Hochwasserschutzkonzepte für Gewässer erster Ordnung und für den im Freistaat Sachsen liegenden Teil der Bundeswasserstraße Elbe nach § 99b Abs. 1 SächsWG , sowie für künstliche Gewässer, soweit diese in der Unterhaltungslast des Freistaates Sachsen liegen,
6. die Anordnung von Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr nach § 94 Abs. 2 SächsWG , wenn bei Wahrnehmung seiner Aufgaben Gefährdungen oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung festgestellt werden und ein rechtzeitiges Tätigwerden der zuständigen Behörden nicht erreichbar ist.

### § 4

#### Zuständigkeit der Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes

Die oberen Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes sind zuständig für die Erteilung des Einvernehmens bei der Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes nach § 46 Abs. 3 SächsWG.

### § 5

#### Zuständigkeit aufgrund engen Sachzusammenhanges

Die nach den §§ 1 bis 4 oder nach dem Wasserhaushaltsgesetz, dem Sächsischen Wassergesetz oder aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zuständigen Behörden sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch zuständige Wasserbehörde, Verwaltungsbehörde, Behörde oder Stelle für solche Aufgaben, die im engen sachlichen Zusammenhang mit den vorgenannten Aufgaben stehen.

### § 6

#### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft (WasserZuVO) vom 7. Januar 2000 (SächsGVBl. S. 16), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. Juni 2005 (SächsGVBl. S. 219, 220), außer Kraft.

Dresden, den 17. Juni 2008

**Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft**  
**Prof. Dr. Roland Wöller**

**Die Staatsministerin für Soziales**  
**Helma Orosz**